

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,

der Gemeinde Bösel,

der Gemeinde Cappeln,

der Stadt Cloppenburg,

der Gemeinde Emstek,

der Gemeinde Essen,

der Stadt Friesoythe,

der Gemeinde Garrel,

der Gemeinde Lastrup,

der Gemeinde Lindern,

der Stadt Lönninge,

der Gemeinde Molbergen,

der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30. Juni 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541)

(Heranziehungsvereinbarung – AsylbLG)

Präambel

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100; zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016, Nds. GVBl. S. 190) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Er führt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch.

Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden haben 2005 vereinbart, dass die Städte und Gemeinden die mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach dem AsylbLG selbstständig wahrnehmen. Die Vereinbarungen wurden i.d.R. jeweils mit einer Laufzeit von 3 Jahren verlängert.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre – insbesondere auch im Zusammenhang mit dem starken Zuzug von Asylbewerbern in den Jahren 2015/16 - belegen, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die von den Städten und Gemeinden insbesondere in den vergangenen drei Jahren gezeigte Einsatzbereitschaft verdient große Anerkennung.

Die beteiligten Kommunen haben gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden fortzusetzen. Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger. Über die Aufgaben aus dem AsylbLG und dem AufnG hinaus wird die Aufnahme und Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen, zu der sich der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden bekennen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen durch den massiven Zuzug von Asylbewerbern in 2015/16 war für die Jahre 2017 und 2018 die Kostenpauschale für die Personal- und Sachkosten in den Sozialämtern von 215 EUR auf 300 EUR / Leistungsfall (Person) angehoben worden.

Die Städte und Gemeinden verwalten derzeit noch eine hohe Anzahl angemieteter Asylwohnungen. Der größte Teil der Mietverträge läuft in den kommenden 2 - 3 Jahren aus. Die dafür notwendigen Hauswartdienste wurden bislang über eine gesonderte Pauschale im Rahmen der sozialen Betreuung der Asylbewerber abgegolten. Die Asylwohnungen verursachen zudem einen erheblichen Verwaltungsaufwand in den Sozialämtern. Dieser Aufwand ist nicht über die Pauschale für Personal- und Sachkosten in Höhe von bisher 300 EUR gedeckt, wenn in der Wohnung kein Asylbewerber wohnt, der Leistungen nach dem AsylbLG bezieht. Das sind insbesondere die Fälle, in denen anerkannte Flüchtlinge Leistungen vom Jobcenter erhalten und vorübergehend noch in der Asylwohnung bleiben (Erstattungsforderungen an das Jobcenter, Umzüge der Bewohner, Abrechnung der Mieten und Nebenkosten, usw.).

Um der vorübergehenden besonderen Situation gerecht zu werden und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowie die Hauswartdienste abzugelten, wurde mit den Städten und Gemeinden einvernehmlich abgestimmt, die Pauschale für die kommenden 3 Jahre von 300 EUR auf 500 EUR / Leistungsfall (Person) aufzustocken.

Da – wie in den Vorjahren – häufig nur kurzfristig Asyl-Leistungen bewilligt werden, weil nach der Anerkennung der Wechsel zum Jobcenter erfolgt, wird für die Berechnung der Anzahl der Leistungsfälle weiterhin ein Mittelwert aus zwei Stichtagen (30.06. und 31.12.) gebildet.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 AufnG wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – AsylbLG) geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Auftrage des Landkreises die nachstehend bezeichneten Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Leistungsberechtigten wahr:



1. Grundleistungen; § 3 AsylbLG,
2. Anspruchseinschränkung; § 1a AsylbLG,
3. Leistungen in besonderen Fällen; § 2 AsylbLG,
4. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt; § 4 AsylbLG,
5. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und Heranziehung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten; § 5 AsylbLG, § 5 a AsylbLG,
6. Sonstige Maßnahmen zur Integration, § 5b AsylbLG,
7. Sonstige Leistungen; § 6 AsylbLG,
8. Erstattung von Aufwendungen anderer; § 6 a AsylbLG,
9. Anordnung von Sicherheitsleistungen; § 7 a AsylbLG,
10. Leistungen bei Verpflichtung Dritter; § 8 AsylbLG,
11. Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern; § 10 b AsylbLG,
12. Durchführung von Rück- und Weiterwanderungsprogrammen; § 11 AsylbLG,
13. Erhebung von statistischen Daten; § 12 AsylbLG,
14. Erhebung weiterer statistischer Daten auf Anforderung des Landkreises sowie die Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bzw. Antragsteller.

Im Falle der Änderung oder Ergänzung des AsylbLG gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

Die Leistungsgewährung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umfasst die Unterbringung der zugewiesenen Leistungsberechtigten in dezentralen Wohnungen und/oder zentralen Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünften). Die Unterbringung beinhaltet auch alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Nutzung der für Asylbewerber geschaffenen Unterkünfte. Die Bewirtschaftung und Nutzung der Asylunterkünfte erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis. Der Landkreis behält sich vor, zur Bewirtschaftung und Nutzung der Asylunterkünfte im Einzelfall oder allgemein Weisungen zu erteilen.

In Fällen, in denen entsprechend oder analog den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) Leistungen zu bewilligen sind, sind die Regelungen der Heranziehungsvereinbarung – SGB XII in der jeweils gültigen Fassung ergänzend anzuwenden. Dies gilt auch für Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten, die zentral bei der Kreisverwaltung bearbeitet werden.

Die Städte und Gemeinden werden im vorgenannten Umfang im Sinne des § 2 Abs. 3 AufnG zur Durchführung der dem Landkreis Cloppenburg im übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen.

Die Heranziehung für die genannten Aufgaben umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten nach den Bestimmungen des AsylbLG und ggf. des SGB XII. Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrage des Landkreises.

Der Landkreis kann sich im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung vorbehalten.

§ 2 Entscheidungsvorbehalte

Bei folgenden Entscheidungen ist von den Städten und Gemeinden eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen:

1. Errichtung und Schließung von Gemeinschaftsunterkünften,
2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen hinsichtlich des Betriebes von Gemeinschaftsunterkünften,

Ziff. 1 und 2 gelten auch für dezentrale Wohnungen, sofern sie hinsichtlich der Betreuung der Asylbewerber mit dem Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft vergleichbar sind.

§ 3 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)

1. Bei der Durchführung des AsylbLG handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches des Landkreises. Die Fachaufsicht obliegt dem Nds. Innenministerium. Die Weisungen und Vorgaben des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
2. Die Städte und Gemeinden sichern eine ausreichende personelle Besetzung mit qualifiziertem Personal (inkl. Vertretung) zur ordnungsgemäßen Erledigung der Sachbearbeitung zu.
3. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
4. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
5. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.
6. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde. Widersprüche sind mit den Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht nach vorheriger eigenständiger Prüfung abhilft.
7. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
8. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
9. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis. Dies gilt für die Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Heranziehung (z.B. bei Mietverträgen).
10. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis.



11. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
12. Der Landkreis kann nach Beteiligung der Städte und Gemeinden die haushaltsrechtlichen Vorgaben, die zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG erforderlich sind, erlassen.
13. Die Abwicklung nicht einbringbarer Forderungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) erfolgt nach den kassen-/haushaltsrechtlichen Vorgaben der jeweiligen kreisangehörigen Stadt und Gemeinde. Die unbefristete Niederschlagung sowie der Erlass von Ansprüchen ab dem Betrag in Höhe von 2.000,- EUR ist dem Kreissozialamt unter Angabe der Gründe zur Zustimmung vorzulegen.
14. Für die örtliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden untereinander gilt § 10 a AsylbLG entsprechend.
15. Der Landkreis ist im Einvernehmen mit den herangezogenen Städten und Gemeinden berechtigt, den Einsatz einheitlicher elektronischer Programme hinsichtlich der Sachbearbeitung sowie der kassentechnischen Abwicklung vorzugeben.

§ 4 Kostenerstattung

1. Der Landkreis erstattet den Städten und Gemeinden die notwendigen Aufwendungen für die nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dabei sind Aufwendungen die Ist-Ausgaben der Leistungen nach dem AsylbLG abzüglich der Ist-Einnahmen.
Berichtigungen der Abrechnungen aufgrund der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes und der Fachaufsicht des Landkreises sind zu beachten.
2. Die Kostenerstattung für Gemeinschaftsunterkünfte kann im Einvernehmen zwischen den Standortkommunen und dem Landkreis gesondert geregelt werden.
3. Die Kostenerstattungspflicht des Landkreises für angemietete Asylwohnungen endet in der Regel mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Wohnung an den Vermieter zum Ende des Mietvertrages bzw. bei einer vorzeitigen Nutzungsänderung. Bei vorübergehendem Leerstand sowie vorübergehendem Verbleib anerkannter Flüchtlinge in der Asylwohnung trägt der Landkreis die verbleibenden ungedeckten Kosten bis zum Ablauf der ursprünglichen Mietdauer.
4. Nicht erstattet werden Leistungsgewährungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landes und des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
5. Der Landkreis zahlt monatlich im Voraus angemessene Abschlagszahlungen. Die Aufwendungen werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
6. Die Personal- und Sachkosten werden in den Jahren 2019 bis 2021 mit einer Pauschale in Höhe von 500 EUR pro Leistungsfall (Person) nach dem AsylbLG und Jahr erstattet. Berechnungsgrundlage für die Pauschale ist der Mittelwert aus zwei Stichtagen:
 - a) Eine von der jeweiligen Stadt und Gemeinde erstellte Statistik (Anzahl der Leistungsfälle / Personen) zum 30.06.
 - b) Die Bestandsstatistik nach § 12 AsylbLG zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Leistungsempfänger, die entsprechende oder analoge Hilfen nach dem SGB XII beziehen, gelten als Leistungsfall nach dem AsylbLG. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

7. Diese Pauschale stellt eine anteilige Finanzierung der Personal- und Sachkosten dar, mit der eine Kostendeckung angestrebt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2021.

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den 23.11.2018

<p>für den Landkreis Cloppenburg</p> <p>_____</p> <p>Landrat</p>	<p>für die Stadt Friesoythe</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>für die Gemeinde Barbel</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>für die Gemeinde Garrel</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>für die Gemeinde Bösel</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>für die Gemeinde Lastrup</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>für die Gemeinde Cappeln</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>für die Gemeinde Lindern</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>

für die Stadt Cloppenburg _____ Bürgermeister	für die Stadt Lönigen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Molbergen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Saterland _____ Bürgermeister